

Informationen zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Sie überlegen, einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu stellen. Zunächst wollen wir Sie über einige rechtliche Vorgaben informieren.

1. Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen?

Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, kann einen Antrag stellen. Das sind Erben, Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Veranlasst ein nicht Bestattungspflichtiger (z.B. der Lebensgefährte, die Nachbarin) die Bestattung, besteht keine Möglichkeit der Antragstellung.

2. Ansprüche gegenüber Erben oder anderen Bestattungspflichtigen

Derjenige, der die Bestattung veranlasst und der aus diesem Grund gegenüber dem beauftragten Bestattungsinstitut und dem jeweiligen Friedhofsamt zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet ist, hat gegen Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungspflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind.

3. Nachlasswert

Das ist der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes. Diese Werte sind zunächst für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten aus diesen Mitteln beglichen sind, können etwaige weitere Nachlassverbindlichkeiten bezahlt werden. Etwaige Versicherungen auf den Sterbefall oder andere vertragliche Verpflichtungen sind ebenfalls zuerst für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.

4. Erforderliche Bestattungskosten

Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Nicht zu den erforderlichen Bestattungskosten gehören:

- Bergungskosten und sonstiger Aufwand in Unglücksfällen, der ausschließlich in polizeilichem, sicherheitsrechtlichem oder gerichtlichem Interesse entsteht.
- Erledigung der Formalitäten durch das Bestattungsinstitut (reiner Service zur Entlastung der Angehörigen)
- Leichenschmaus / Bewirtungskosten
- Kosten für Musik / Organist
- Traueranzeige / Danksagung
- Grabpflegekosten
- Überführungskosten ins Ausland
- Reisekosten und Trauerkleidung aus Anlass der Bestattung

5. Einkommens- und Vermögenseinsatz

Bevor nach Einsatz des Nachlasswertes sowie Ansprüchen gegen andere Verpflichtete Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, ist von uns zu prüfen, ob das Vermögen oder Einkommen des zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten und ggf. dessen Ehegatten oder Lebenspartner ausreichen, um den noch ungedeckten Bedarf für die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Die Vermögensfreigrenze für Alleinstehende, Ehegatten oder Lebenspartner beträgt je 10.000 EUR, für jede weitere unterhaltene Person 500 EUR (inklusive Kraftfahrzeug).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist nicht nur die Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII im Monat der Fälligkeit der Bestattungskosten maßgebend. Zumutbarkeit definiert die Rechtsprechung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 04.04.2019, B 8 SO 10/18 R) so, dass alles das zumutbar ist, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann. Zu prüfen ist z. B., ob der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete einen Ratenkredit bei seiner Bank erhält oder eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestatter möglich ist. Als angemessene Tilgungszeit ist circa ein Jahr anzusetzen.

Um prüfen zu können, ob aus Mitteln der Sozialhilfe Bestattungskosten übernommen werden können, bitten wir Sie ggf. um Vorlage folgender Unterlagen und Angaben von Ihnen und Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner:

- Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII vollständig ausgefüllt und unterschrieben (nichtzutreffendes ist zu streichen) sowie mit Nachweisen versehen.

Nachweise der verstorbenen Person:

- Sterbeurkunde (Kopie genügt)
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit entsprechenden Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - Lückenlose Kontoauszüge (Zeitraum nach Absprache)
 - Sparbücher
 - Geldanlagen
 - Wohneigentum
 - Versicherungssumme von Lebensversicherungen und Nachweis zu den Bezugsberechtigten
 - Zeitwert des Kraftfahrzeugs
 - Bausparguthaben und Ähnliches
 - Sterbegeldversicherung
 - Bestattungsvorsorgevertrag
 - Beihilfe zu Bestattungskosten
- Falls vorhanden: Testament, Erbvertrag oder Erbschein

Nachweise der antragstellenden Person und Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in:

- Kopie Personalausweis bzw. Pass
- Aktueller Aufenthaltstitel
- Einkommensnachweise (Zeitraum nach Absprache) z. B. Gehaltsabrechnungen, Unterhaltszahlungen usw.
- Aktueller Leistungsbescheid des zuständigen Jobcenters oder des Sozialamts
- Aktueller Rentenbescheid
- Aktueller Witwenrentenbescheid/Witwerrentenbescheid

- Nachweis über die Auszahlung des Sterbequartalsvorschusses
- Lückenlose Kontoauszüge (Zeitraum nach Absprache) für alle Konten
- Sparbuch/Festgeld/Wertpapier/Bausparvertrag/Lebensversicherung
- Mietvertrag und Nachweis über aktuelle Zusammensetzung der Miete
- Bei Haus- oder Wohneigentum:
 - Nachweis über Nebenkosten/Hausgeldzahlungen
 - Letzte Hausgeldabrechnung
 - Letzter Jahreskontoauszug über Zins- und Tilgungszahlungen
- Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung: Nachweis über die aktuelle Höhe der Beiträge
- Wenn Versicherungen im Antrag angegeben werden, legen Sie bitte die jeweiligen Versicherungsscheine und den jeweils aktuellen Beitragsbescheid vor
- Betreuerausweis oder Vollmacht
- Nachweis der Erbausschlagung
- Rechnungen der Bestattung (Bestattungsunternehmen, ggf. Krematorium, Gebührenbescheid des Friedhofsamts, Leichenschau usw.)
- Ggf. Nachweis über die Zahlung eines Zuschusses von der Gewerkschaft
- Bei Vermögensübertragungen (notarielle) Verträge

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Möglicherweise ergeben sich aufgrund der Unterlagen weitere Angaben/Nachweise, die für die abschließende Bearbeitung notwendig sind. Die Nachweise können Sie bei Bedarf bei Ihrer Gemeindeverwaltung kostenlos kopieren lassen und wenn Sie möchten, dort auch abgeben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sofern vor dem Tod Sozialhilfeleistungen bezogen wurden: Frau Fehler Tel. 07051/160-234 Email: Ulla.Fehler@kreis-calw.de	Sofern vor dem Tod keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden: Frau Hanke Tel. 07051/160-431 Email: Janette.Hanke@kreis-calw.de
---	---

Stand: September 2023